

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zur wesentlichen Änderung der Aluminiumgießerei durch Änderung der Aluminiumschmelzanlage, der Wärmebehandlung, des Röntgens, der mechanischen Bearbeitung und der Druckluftherzeugung am Standort Industriestraße 3 in 02923 Kodersdorf

Die Borbet Sachsen GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Aluminiumschmelzanlage, der Wärmebehandlung, des Röntgens, der mechanischen Bearbeitung sowie der Druckluftherzeugung in 02923 Kodersdorf, Gemarkung Kodersdorf, Flur 11, Flst. 163/21 und Flur 17, Flst. 113/17, 114/19, 122/6 und 123/1.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus §§ 10 und 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 3.4.1GE, 3.8.1GE und 5.1.1.2GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

In der Bauphase kommt es zu geringen Staub- und Lärmemissionen. Zu den durch den Anlagenbetrieb der Aluminiumgießerei insgesamt verursachten Immissionsbelastungen an Luftschadstoffen, Gerüchen und Lärm liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen entsprechende Prognosen bzw. Bewertungen vor. Demnach werden die sich aus den flächenbezogenen Schallleistungspegeln (Festsetzungen im Bebauungsplan des Industriegebiets „Sandberg“) ergebenden anteiligen max. zulässigen Schallimmissionswerte in der Tagzeit und in der Nachtzeit wesentlich unterschritten. Auf dieser Grundlage gibt es keine Indizien für eine Überschreitung von Lärmrichtwerten an schutzbedürftigen Objekten i. S. der TA Lärm.

Bezüglich Luftschadstoffe wurde nachgewiesen, dass die Bagatellmassenströme der TA Luft 2002 bezogen auf die Emissionen an Luftschadstoffen des Gesamtbetriebs nicht überschritten werden. Somit ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Aluminiumgießerei im Zusammenhang mit der Realisierung der beantragten Änderungsmaßnahmen bzw. Vorhaben in der Nachbarschaft auch nur irrelevante Immissionswerte verursacht werden. Hinsichtlich der durch den Anlagenbetrieb verursachten Geruchsmissionen wurde festgestellt, dass der Irrelevanzwert der Geruchsmissionsrichtlinie nicht überschritten wird. Damit kann auch eine Überschreitung von diesbezüglich zulässigen Immissionsrichtwerten ausgeschlossen werden. Somit ist in der Umgebung mit keinen relevanten Geruchsemissionen zu rechnen.

Es werden keine zusätzlichen Flächen und kein weiterer Lebensraum von Tieren in Anspruch genommen. Der durch den Anlagenbetrieb der Aluminiumgießerei verursachte Grad an Umweltverschmutzungen und Belästigungen ist insgesamt als gering einzustufen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen treten diesbezüglich nicht auf. Die Risiken für die menschliche Gesundheit sind als gering zu bewerten. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes liegt hinsichtlich der bestehenden Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien) und der Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien) nicht vor. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass im Untersuchungsgebiet Umweltqualitätsnormen bezogen auf Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche bereits überschritten sind.

Aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Boden, auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung ableiten. Durch entsprechende Prognosen wurde nachgewiesen, dass die Bevölkerung als Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt wird. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Es werden nur versiegelte Flächen innerhalb des Betriebsgeländes in Anspruch genommen. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und in Gewässer über die Luft ist im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten, Beeinträchtigungen von Waldflächen, der Waldfunktion und des Landschaftsbildes ebenfalls nicht. Baudenkmale, Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen für die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Belästigungen oder erhebliche Nachteile zu befürchten und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 25.11.2021 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3003 zugänglich.

i. A.

Müller
Amtsleiter
Umweltamt